

Kreis Segeberg, Postfach 13 22, 23792 Bad Segeberg

Auskunft erteilt: Frau Todt

☎: 04551/951244 Zimmer: 265 Haus A

Telefax: 04551/951243

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Unser Zeichen (bitte stets angeben)

- 12 -

Nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventlouallee 6

24105 Kiel

Aufbewahrung von Bauakten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde

Nachdem die Aufgaben der Bauaufsicht mit der Änderung des kommunalen Verfassungsrechts aus dem GuLB gestrichen wurden, liegt die Entscheidung über die Aufbewahrungsfristen für Baugenehmigungsakten der unteren Bauaufsicht wieder bei den Kreisen. Von daher muß im Hinblick auf die in unserem Hause erreichte Kapazitätsgrenze im Bauaktenarchiv und zur Vermeidung nicht unerheblicher Kosten für die Archivierung angestrebt werden, die Baugenehmigungsakten nach 30 Jahren zu vernichten.

Wie wir bereits in unserem Schreiben an Ihr Haus am 09.12.1992 deutlich gemacht haben, kann von hier nicht erkannt werden, welche Gründe einer Vernichtungsmaßnahme jetzt noch entgegenstehen.

Hausanschrift
23795 Bad Segeberg
Hamburger Straße 30
Postanschrift:
23792 Bad Segeberg
Postfach 13 22

Besuchszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag
08.30 - 12.30 Uhr
Fernsprech-Vermittlung:
04551/951-0
Fernschreiber: 261 628

Bankkonten der Kreiskasse:
Postbank Hamburg
Kto.-Nr. 173 63-203
(BLZ 200 100 20)

Kreissparkasse Segeberg
Kto.-Nr. 612
(BLZ 230 510 30)
Segeberger Volksbank
Kto.-Nr. 1 126 820
(BLZ 230 910 39)

In der Sitzung der AG Bau im Schleswig-Holsteinischen Landkreistag am 03.12.1996 wurde über die Archivierung von Bauakten gesprochen und lt. Protokoll von Ihrem Herrn Möller die völlige Vernichtung für unzulässig erklärt.

Diese Auffassung können wir nicht teilen, da zum einen wir selbst für die Entscheidung über die Dauer von Aufbewahrungsfristen zuständig sind, zum anderen der Hinweis auf die Aktenordnung für die Schleswig-Holsteinische Landesverwaltung vom 11.07.1974 hier nicht zum Tragen kommt, da diese für die untere Bauaufsicht nicht mehr anwendbar ist.

Wir bitten alsbald um Bestätigung unserer Auffassung, damit wir mit der Vernichtung der Baugenehmigungsakten beginnen können.

gez. Unterschrift

DS an Dez. 5

dm
15.4

54 = k *dm* 15/4

51 = dA.

Am 15.5
15.5.97
Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

5 zur Kenntnis
und zum Verbleib

Innenministerium - Postfach 1133 - 24100 Kiel

Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß
Hamburger Straße 30

23795 Bad Segeberg

Kreis Segeberg
Eing. 05. MAI 1997
Anl. _____

| Ihr Zeichen / vom | Mein Zeichen / vom | Telefon (0431) | Datum |
|-------------------------------|--------------------|----------------|-------------|
| 15.04.1997 - 12 IV 830 a-0245 | - 988-3319 | | 28. 04.1997 |
| | Herr Dammann | | |

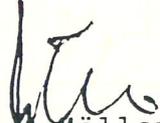
Aufbewahrung von Bauakten

Der in Ihrem Schreiben vom 15. April 1997 vertretenen Rechtsauffassung vermag ich nicht beizutreten. Eine Vernichtung der Bauakten kann nicht gebilligt werden.

Nach § 65 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) werden die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach Weisung erfüllt. Auf die Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein kommt es insoweit nicht an. Durch Gesetz ist nichts anderes bestimmt. Die Aufbewahrung der Bauakten ist eine Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, die nach Weisung zu erfüllen ist. Zum Urkundenscharakter der Bauakten und deren Behandlung verweise ich auf meine Erlasse vom 02.10., 05.11. und 12.1992.

* Ich rege an, die Bauakten auszusortieren und auf den erforderlichen Umfang zurückzuführen.

Im Auftrage


Gerd Möller

51
* Bitte sofort veranlassen und mir den Erfolg berichten

Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
Telex 299 871 Ireg d
Bus: Linie 6, 8

Kreis Segeberg

Der Kreisausschuß

Bad Segeberg, 01. Juni 1997

Kreis Segeberg . Postfach 13 22 . 23792 Bad Segeberg

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 1133

23100 Kiel

Auskunft erteilt: Frau Todt

☎: 04551/951244 Zimmer: 265 Haus A
Telefax: 04551/951243

Handwritten signature and date:
3.7

Unser Zeichen (bitte stets angeben)

- 11 -

Aufbewahrungsfristen von Baugenehmigungsakten

Ihr Zeichen: 12 IV 830a-0245

Ihren Erlaß vom 28.04.1997 haben wir erhalten.

Es trifft zu, daß die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden nach Weisung erfüllt werden und gem. § 17 LVwG Ihrer Fachaufsicht unterstehen.

Der Umfang der Fachaufsicht erstreckt sich gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 LVwG auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten; der Umfang erstreckt sich u.E. nicht auf Fragen der Organisation. Organisatorische Entscheidungen, wie z.B. Archivierungsentscheidungen bzw. Dauer von Aktenaufbewahrungen, unterliegen von daher nicht Ihrer Weisung.

Wir hätten allerdings eine einvernehmliche Lösung mit Ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfristen begrüßt und wären Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Auffassung noch einmal überdenken würden.

In Vertretung

gez. Unterschrift

DS an 5 zur Kenntnis

Hausanschrift

23795 Bad Segeberg
Hamburger Straße 30

Postanschrift:

23792 Bad Segeberg
Postfach 13 22

Besuchszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag
08.30 - 12.30 Uhr

Fernsprech-Vermittlung:

04551/951-0
Fernschreiber: 261 628

Bankkonten der Kreiskasse:

Postbank Hamburg
Kto.-Nr. 173 63-203
(BLZ 200 100 20)

Kreissparkasse Segeberg

Kto.-Nr. 612
(BLZ 230 510 30)

Segeberger Volksbank

Kto.-Nr: 1 126 820
(BLZ 230 910 39)

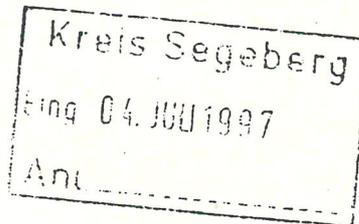
Frau Damann

Innenministerium • Postfach 1133 • 24100 Kiel

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Kreis Segeberg
Der Landrat
als untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 13 22

23792 Bad Segeberg



Ihr Zeichen / vom
15.04.1997
- 12 -

Mein Zeichen / vom
IV 830 a - 0245

Telefon (0431)
988-3319
Herr Damann

Datum
2. Juli 1997

Aufbewahrung von Bauakten

Zu den im Schreiben vom 12.06.1997 aufgeworfenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Nach Abschluß des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens sind folgende Bauunterlagen und Schriftstücke mit Urkundscharakter in jedem Fall und auf Dauer aufzubewahren,

- Stellungnahmen der Gemeinden,
- Bauanträge, Bauanzeigen und die mit Sicht- und Prüfvermerken versehenen vollständigen Bauunterlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise,
- Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Stellungnahmen anderer Stellen und Behörden,
- Anträge auf Gewährung von Befreiungen und Ausnahmen,
- Baugenehmigungen und andere bauaufsichtliche Entscheidungen,

Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
Telex 299 871 Ireg d
Bus: Linie 6, 8

- Schreiben (Vermerke) soweit sie von rechtlicher Bedeutung für die Nachvollziehbarkeit der Rechtmäßigkeit des Baugeschehens und den Ablauf des bauaufsichtlichen Verfahrens erforderlich sind (z. B. nachbarliche Erklärungen, Baulasten, Eingangsvermerke, Bauvorbescheide, Schornsteinfegerbescheinigungen, Zustellungsnachweise, Baubeginnanzeigen).

Die Behörde darf nicht in Beweisnot kommen. Die Bauaufsichtsbehörde muß den Verfahrensablauf und die Entscheidung jederzeit uneingeschränkt nachvollziehbar und beweissicher prüfen können, ohne auf den guten Willen anderer Stellen angewiesen zu sein. Dies gilt für die Prüfung der Übereinstimmung des Baubestandes mit dem geltenden bzw. früher geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend.

Nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. nach dem Baubeginn im Bauanzeigeverfahren halte ich die Vernichtung folgender Unterlagen in der Regel für vertretbar,

- informativer Unterlagen ohne Beweiskraft
- Zweitausfertigungen, deren Urschriften bereits in der Akte vorhanden sind,
- Unterlagen, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Nach Ablauf von fünf Jahren können

- Unterlagen über beseitigte bauliche Anlagen
- Baugenehmigungen für Vorhaben, die nunmehr im Katalog der genehmigungsfreien Vorhaben (§ 69 LBO 1994) aufgeführt sind und
- Abgeschlossenheitsbescheinigungen

vernichtet werden.

Nicht in Anspruch genommene Vorbescheide und Baugenehmigungen können fünf Jahre nach Ablauf ihrer Geltungsdauer vernichtet werden.

Unterlagen, die aus Datenschutzgründen nicht in die Bauakte gehören, wie z. B. Nachbarbeschwerden, Baufinanzierungsunterlagen oder behördliche Anordnungen etc. sollten umgehend aus den Bauakten **ausgesondert** werden. Über eine **Vernichtung** wäre im Einzelfall zu entscheiden.

Auf die Vorschriften des § 6 des Landesarchivgesetzes - LArchG - (GVOBl. 1992 S. 444) und den bisher in dieser Sache mit Ihnen geführten Schriftverkehr weise ich hin.

Im Auftrage
gez. Malte Schönfeld

